

Satzung für das Jugendamt des Landkreises Hameln-Pyrmont vom 01.11.2021

Aufgrund der §§ 70 und 71 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1444) und der §§ 3 bis 7 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission (Nds. AG SGB VIII) vom 05. Februar 1993 (Nds. GVBl. S. 45) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20 Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113) und der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Änd. des Nieders. Ausführungsg zum BundesmeldeG sowie zur Änd. des Nieders. Kommunalverfassungsg vom 17. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 64) hat der Kreistag des Landkreises Hameln-Pyrmont in seiner Sitzung am 20. Juli 2021 für das Jugendamt des Landkreises Hameln-Pyrmont folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Organisation und Zuständigkeit

- (1) Der Landkreis Hameln-Pyrmont hat zur Erfüllung seiner Aufgaben als Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein Jugendamt errichtet.
- (2) Die Zuständigkeit des Jugendamtes umfasst das gesamte Gebiet des Landkreises Hameln-Pyrmont.
- (3) Die Aufgaben des Jugendamtes werden gemäß § 70 Abs. 1 SGB VIII durch den Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.

§ 2 Aufgaben des Jugendamtes

- (1) Das Jugendamt hat alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe, soweit sie dem Landkreis obliegen, wahrzunehmen. Aufgaben des Jugendamtes sind insbesondere
 - 1.) die Aufgaben, die sich aus dem Sozialgesetzbuch VIII. Buch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) – ergeben,
 - 2.) die Aufgaben, die sich aus dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Kinder und Jugendhilfegesetz (Nds. AG SGB VIII) und dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) ergeben,
 - 3.) die in sonstigen Gesetzen und Verordnungen dem Jugendamt zugewiesenen Aufgaben,
 - 4.) die freiwillig vom Landkreis übernommenen Aufgaben der Jugendhilfe.
- (2) Die Landrätin oder der Landrat ist berechtigt, der Verwaltung des Jugendamtes weitere Aufgaben zuzuweisen, insbesondere soweit sie eine Sachnähe zu den Aufgaben der Jugendhilfe aufweisen.

§ 3 Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses

(1) Zu Beginn einer Wahlperiode legt der Kreistag gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nds. AG SGB VIII fest, ob dem Jugendhilfeausschuss 10 oder 15 stimmberechtigte Mitglieder angehören. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen. Im Übrigen richtet sich die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses nach § 71 Abs. 1, 2 SGB VIII und § 3 Nds. AG SGB VIII. Die Hälfte der stimmberechtigten und der stellvertretenden Mitglieder sollen gemäß § 3 Abs. 2 Nds. AG SGB VIII Frauen sein.

(2) Dem Jugendhilfeausschuss gehören gemäß § 4 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII ferner mit beratender Stimme an:

- a) die Leiterin oder der Leiter des Kreisjugendamtes,
- b) die Kreisjugendpflegerin oder der Kreisjugendpfleger,
- c) je eine Vertreterin oder ein Vertreter sowohl der evangelischen als auch der katholischen Kirche, die von den zuständigen kirchlichen Behörden vorzuschlagen sind, sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter einer im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers bestehenden jüdischen Kultusgemeinde, die oder der vom Landesverband der jüdischen Gemeinden von Niedersachsen vorzuschlagen ist,
- d) eine Lehrkraft, die von der unteren Schulbehörde benannt wird,
- e) eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter aus einer Kindertagesstätte,
- f) eine Erzieherin oder ein Erzieher aus einer Kindertagesstätte,
- g) eine kommunale Gleichstellungsbeauftragte oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau,
- h) eine Vertreterin oder ein Vertreter der die Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher,
- i) eine Ärztin oder ein Arzt des Gesundheitsamtes mit dem Aufgabenschwerpunkt Kinder- und Jugendgesundheit,
- j) eine vom Direktor des Amtsgerichts Hameln vorgeschlagene Richterin oder ein Richter, die oder der mit Vormundschaftssachen, Familienrechtssachen oder in Jugendstrafsachen tätig ist,
- k) eine Sozialarbeiterin oder ein Sozialarbeiter, die oder der in der kommunalen Jugendpflege tätig ist,
- l) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Träger der freien Jugendhilfe auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII (AG 78 Erziehungshilfen)

Die Hälfte der beratenden Mitglieder sollen gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 Nds. AG SGB VIII Frauen sein. Für jedes beratende Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen.

(3) Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Verteilung der stimmberechtigten Sitze nach Absatz 1 kein Sitz entfallen ist, sind nach § 4 Abs. 3 Nds. AG SGB VIII berechtigt, je ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden und dafür eine Vertreterin oder einen Vertreter zu bestellen.

(4) Vor Ablauf der Wahlperiode des Kreistages endet die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss mit der Feststellung, dass das Wahlrecht zum Kreistag oder eine sonstige Voraussetzung für die Berufung oder die Bestellung weggefallen ist. Bei Kreistagsabgeordneten endet die Mitgliedschaft zum Jugendhilfeausschuss mit dem Ausscheiden aus dem Kreistag. Bei den beratenden Mitgliedern kann die Bestellung auch aus sonstigen Gründen im Einvernehmen mit der benennenden Stelle zurückgenommen werden. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Jugendhilfeausschuss aus, so ist für die restliche Dauer der Wahlperiode ein neues Mitglied zu berufen.

(5) Die stimmberechtigten wie die beratenden Mitglieder sowie ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden durch den Kreistag berufen, der auch das Ausscheiden aus dem Jugendhilfeausschuss feststellt.

§ 4 Verfahren

(1) Die oder der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und die oder der stellvertretende Vorsitzende werden nach den Bestimmungen des NKomVG festgelegt.

(2) Der Jugendhilfeausschuss tritt gemäß § 71 Abs. 4 Satz 3 SGB VIII nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.

(3) Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses gelten, soweit im SGB VIII, im Nds. AG SGB VIII und in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, das NKomVG und die Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Ausschüsse des Kreistages und die aufgrund besonderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse des Landkreises Hameln-Pyrmont.

§ 5 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich gemäß § 71 Abs. 3 SGB VIII mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit

1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
2. der Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII) und
3. der Förderung der freien Jugendhilfe (§ 4 Abs. 3, § 74 SGB VIII).

(2) Der Jugendhilfeausschuss hat Beschlussrecht nach Maßgabe des § 71 Abs. 4 SGB VIII und des § 6 Nds. AG SGB VIII in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, dieser Satzung, der von ihm gefassten Beschlüsse, darunter auch die durch den Kreistag aufgestellten (Förder-)Richtlinien. Der Jugendhilfeausschuss beschließt

nach Maßgabe des Satzes 1 insbesondere über Anträge zur Förderung der freien Jugendhilfe gemäß § 74 SGB VIII nach der aufgestellten Förderrichtlinie, soweit nicht im Einzelfall eine Fördersumme von 5.000,00 Euro pro Haushaltsjahr überschritten wird; soll eine höhere Kreiszuwendung gewährt werden, ist der Förderungsantrag nach Beratung im Jugendhilfeausschuss dem Kreisausschuss zur abschließenden Entscheidung vorzulegen.

(3) Im Übrigen soll der Jugendhilfeausschuss vor jeder Beschlussfassung des Kreistages oder des Kreisausschusses in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Ebenso hat er beratende Funktionen, wenn eine Angelegenheit, die auch Fragen der Jugendhilfe betrifft, einem anderen Ausschuss des Kreistages federführend übertragen ist.

(4) Soweit in einzelgesetzlichen Regelungen dem Jugendhilfeausschuss weitere Aufgaben zugewiesen sind, bleiben diese unberührt.

§ 6 Aufgaben der Verwaltung des Jugendamtes

Die Verwaltung des Jugendamtes hat gemäß § 70 Abs. 2 SGB VIII die laufenden Geschäfte der Jugendhilfe im Rahmen dieser Satzung, der Beschlüsse des Kreistages, des Kreisausschusses und des Jugendhilfeausschusses sowie der aufgestellten (Förder-)Richtlinien zu führen. Als Geschäft der laufenden Verwaltung gilt nach Maßgabe des Satzes 1 insbesondere die Entscheidung über die Gewährung von Förderungen nach der aufgestellten Richtlinie zur Förderung der Kinderbetreuung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Jugendamt vom 19.12.2006 außer Kraft.

Hameln, 20.07.2021

Landkreis Hameln-Pyrmont
Der Landrat